

31. 1. Zur Frage der Zulässigkeit der Klage auf Unterlassung beleidigender, schon durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohter Behauptungen.

2. Bildet der Übergang von der Klage auf Unterlassung beleidigender und kreditschädigender Behauptungen zur Klage auf Ersatz des Schadens aus diesen Behauptungen eine Klageänderung?

### 3. Erfordernisse der Klage auf Zurücknahme derartiger Behauptungen.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. Februar 1915 i. S. Vo. (Kl.) w. Wa. (Bekl.). Rep. VI. 463/15.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hat Ende 1914 Abschriften einer von ihm verfaßten Strafanzeige, in der er den ihm verfeindeten Kläger der Pfandhinterziehung, des Betrugs und eines Vergehens gegen das Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. beschuldigt, an drei große Auskunfteien, einen Gläubiger und einen Bekannten des Klägers, nach des letzteren Angabe ferner an seine Bank und an Lieferanten von ihm gesandt und die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht. Der Kläger behauptet, die Bezichtigungen seien bewußt unwahr und bezweckten, seine geschäftliche Existenz zu vernichten; seine Ehre und sein Kredit seien dadurch schwer geschädigt worden. Er hat geklagt mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, in Mitteilungen an dritte Personen dem Kläger die bezeichneten Vorwürfe zu machen.

Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz wiederholte der Kläger seinen landgerichtlichen Antrag und beantragte hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, seine Beschuldigungen zurückzunehmen; äußerstenfalls festzustellen, daß er verpflichtet sei, dem Kläger den daraus entstandenen und in Zukunft entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die beiden Vorbergerichte haben, der Rechtsprechung des Senats (RGZ. Bd. 77 S. 217, Bd. 82 S. 59) folgend, die Zulässigkeit der Unterlassungsklage verneint, weil dem Kläger die Strafklage offen gestanden habe, für jene daher kein Rechtsschutzbedürfnis vorhanden sei. Der Kläger hat angeführt, daß ihn der Beklagte wider besseres Wissen verschiedener Vergehen bei der Staatsanwaltschaft beschuldigt und in Beziehung auf ihn unwahre Tatsachen behauptet und verbreitet habe, die geeignet seien, ihn verächtlich zu

machen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen wie seinen Kredit zu gefährden. Mindestens habe er in Beziehung auf den Kläger ehrenrührige nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet und verbreitet. Sind die Anführungen des Klägers richtig, so hat sich der Beklagte eines Vergehens der falschen Anschuldigung und der verleumderischen Beleidigung, jedenfalls der übeln Nachrede gemäß §§ 164, 187, 186 StGB. schuldig gemacht. Der Kläger konnte ihn deswegen mittels Strafanzeige und Privatklage zur Rechenschaft ziehen und seine Bestrafung herbeiführen. Das Berufungsgericht stellt tatsächlich fest, es liege kein zureichender Anhalt dafür vor, daß der Beklagte auch nach einer Bestrafung die Beleidigungen des Klägers fortsetzen werde.

Der gegenwärtige Fall bietet keinerlei Besonderheit, die dazu führen könnte, ein Rechtsschutzbedürfnis für die Unterlassungsklage anzuerkennen. Namentlich hindert § 193 StGB. den Kläger nicht, wie die Revision einwendet, den Strafrichter mit Erfolg anzurufen. Zwar ist die von ihr bemängelte Erwägung des Berufungsgerichts bedenklich, der Kläger müsse seine Behauptung, daß der Beklagte in der Absicht, ihn zu beleidigen, und aus Rachegefühl gehandelt habe, gegen sich gelten lassen, und danach habe der Beklagte bei der Herabwürdigung des Klägers keine berechtigten Interessen wahrgenommen. Doch kommt hierauf nichts an. Denn es ist nicht ersichtlich und auch von dem hierzu verpflichteten Kläger nicht dargelegt worden, inwiefern dem Beklagten wegen der Versendung der beleidigenden Schriftstücke an die Auskunfteien und an sonstige Privatpersonen der Schutz des § 193 zur Seite stehen sollte, selbst wenn der Kläger den Beweis, daß der Beklagte ihn wider besseres Wissen beschuldigt habe, nicht führen könnte. Was die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft anlangt, so ergeben das Vorbringen und die Anträge des Klägers nicht einmal bestimmt, daß er die Unterlassungsklage darauf erstrecken will. Jedenfalls entzieht sich in der Regel eine Strafanzeige, die in Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes oder einer staatsbürgerlichen Pflicht erstattet zu werden pflegt, schon ihrer Natur nach der Unterlassungsklage, und nur unter ganz besonderen Umständen, von denen hier nichts erhellt, könnte eine solche wegen einer Strafanzeige zugelassen werden.

Die von der Revision in Bezug genommenen schriftstellerischen

Angriffe gegen die Rechtsprechung des Senats geben ihm keinen Anlaß, davon abzugehen. Das Reichsgericht hat die Unterlassungsklage, soweit sie hier in Frage kommt, aus dem Gesetz entwickelt, um einem Rechtsschutzbedürfnis zu genügen. An dem Rechtsschutzbedürfnis muß sie auch ihre verständigen Schranken finden. Gerade der gegenwärtige Fall zeigt wieder, wie eine Rechtsverletzung, für welche das Strafgesetz Abhilfe gewähren soll und gewährt, ohne innere Nötigung vor den Zivilrichter gezogen wird. Der Kläger hat zur Rechtfertigung seines Verfahrens nur vorgetragen, es sei ihm nicht zuzumuten, wegen jeder Beleidigung, die ihm der Beklagte zugefügt habe oder zufügen könnte, Privatklage anzustrengen. Demgegenüber hat das Berufungsgericht bedenkenfrei das Rechtsschutzbedürfnis für die Unterlassungsklage verneint.

In dem fürsorglichen Schadenersatzanspruche des Klägers erblickt das Berufungsgericht eine beim Widerspruche des Beklagten unzulässige Klageänderung. Vergeblich bekämpft die Revision diese Auffassung. . . . An die Stelle des früheren Antrags ist ein anderer Antrag getreten. . . . Die Klage wird aber dann stets geändert, wenn der Antrag geändert wird, sofern nicht § 268 Nr. 2 oder Nr. 3 ZPO. einschlagen. Der Klagegrund ist bei dem Unterlassungsanspruche wie bei dem Schadenersatzbegehren derselbe: nämlich die unerlaubte Handlung des Beklagten. Beide Ansprüche leiten sich aus ihr ab. Sie sind aber ihrem Wesen nach verschieden. Der Unterlassungsanspruch bezieht die Abwehr künftigen unerlaubten Handelns, der Schadenersatzanspruch Erstattung des wenn auch erst künftig entstehenden Schadens aus dem vergangenen abgeschlossenen Handeln. Sie stehen also nicht in dem Verhältnis zueinander, daß der eine eine Erweiterung oder Beschränkung des anderen enthielte. Wird der eine durch den anderen ersetzt, so wird etwas anderes gefordert, und § 268 Nr. 2 ZPO. ist nicht anwendbar. Die Vorschrift des § 268 Nr. 3 scheidet schon deshalb aus, weil die Voraussetzung fehlt, daß Schadenersatz wegen einer später eingetretenen Veränderung verlangt wird. Die Unterlassungsklage ist nicht etwa nachträglich unmöglich geworden. Für ihre Möglichkeit und Zulässigkeit hat sich gegen früher nichts geändert. Ebensowenig hat der Kläger behauptet, daß die Unterlagen für seinen Schadenersatzanspruch andere geworden seien.

Aus den eben erörterten Gründen hätte auch der Hilfsantrag auf Zurücknahme der streitigen Behauptungen als Klagänderung zurückgewiesen werden sollen. Das Berufungsgericht hat jedoch angenommen, daß nur eine Klagerweiterung, keine Klagänderung vorliege, und diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Es betrachtet den Hilfsantrag als einen Unterlassungsanspruch auf Wiederherstellung, der voraussetze, daß durch die unerlaubte Handlung ein Zustand geschaffen sei, der durch den Zwang zur Unterlassung weiterer Störung beseitigt werden soll. Das Urteil des Reichsgerichts, auf das das Berufungsgericht Bezug nimmt (Seuff. Arch. Bd. 69 S. 196, Rep. VI. 349/13) befaßt sich nicht mit der Zurücknahme von Behauptungen, paßt also auf den Fall des Hilfsantrags nicht. Wenn auch der Zwang zur Unterlassung einer Handlung die Wiederherstellung eines durch eine frühere gleichartige Handlung beseitigten Zustandes zur Folge haben kann, so ist doch kaum abzusehen, wie der Anspruch auf Zurücknahme einer geschriebenen Behauptung unter die Unterlassungsklage, die künftige Behauptungen verhüten will, eingereiht werden sollte.

Vielmehr kann eine Klage auf Zurücknahme ehrverletzender oder kreditgefährdender Behauptungen nur unter dem Gesichtspunkte zugelassen werden, daß die Zurücknahme den Zustand wieder herstellt, der bestehen würde, wenn jene Behauptungen nicht aufgestellt worden wären (§ 249 BGB.). Mit dem Anspruch auf Zurücknahme in diesem Sinne beschäftigt sich das Urteil RGZ. Bd. 60 S. 12 (vgl. auch Bd. 56 S. 286). An dem Standpunkte, der dort eingenommen wurde, ist festzuhalten. Danach darf die Zurücknahme keine als Strafe zu empfindende Demütigung des Beleidigers in sich schließen, namentlich nicht mit einer Abbitte verbunden sein. Sodann setzt die Klage einen durch die Kundgebung des Beklagten geschaffenen dauernden Zustand voraus, der sich als stetig neu fließende und fortwirkende Quelle der Ehrverletzung oder Vermögensschädigung darstellt und durch Zurücknahme der Kundgebung beseitigt werden kann. Ein solcher Zustand wird zumeist erst durch öffentliche Angriffe auf die Ehre und den Kredit eines anderen hervorgerufen werden, die vornehmlich geeignet sind, auf diese Rechtsgüter bei dem Publikum schädlich und so lange zu wirken, bis sie zurückgenommen oder als ungerechtfertigt erwiesen sind. Die Revision macht auch geltend, daß öffentliche Beleidigungen hier gegeben seien. Dies trifft

jedoch nicht zu. Der Beklagte hat die beleidigenden Schriftstücke an ganz bestimmte Personen in beschränkter Zahl und nicht an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet. Freilich kann auch durch Rundgebungen der bezeichneten Art, die sich nicht an die Öffentlichkeit, sondern wie hier nur an bestimmte Personen wenden, jener Zustand herbeigeführt werden. Der Kläger hat sich indes jeder näheren Begründung des Antrags auf Zurücknahme enthalten und keine Tatsachen angeführt, aus denen abzuleiten wäre, daß er durch die fraglichen Mitteilungen sich unter dem Drucke eines Zustandes wie des erforderlichen befände. Insbesondere hat er nicht behauptet, und es liegt auch nichts dafür vor, diese Mitteilungen hätten bei den Auskunfteien, seinen Kreditgebern oder Lieferanten die fortbauernde Wirkung erzeugt, daß sein bürgerliches Ansehen gemindert, weniger gute Auskunft über ihn erteilt, sein Kredit gekündigt oder herabgesetzt wurde. Gerade dies hätte der Kläger darlegen müssen und sich nicht mit der leeren Angabe begnügen dürfen, seine Ehre und sein Kredit seien gefährdet. Aus dem Fehlen solcher Darlegung ist eher zu schließen, daß die Empfänger des Schriftstücks auf dessen Inhalt keinen Wert gelegt und ihm keinen Einfluß auf ihre Beurteilung der Persönlichkeit und Kreditwürdigkeit des Klägers eingeräumt haben. Auch das Verlangen des Klägers, dem Beklagten die Wiederholung seiner Rundgebungen zu verbieten, deutet darauf hin, daß nicht bereits ein Dauerzustand mit den genannten Wirkungen besteht.“ . . .